

Datum 07.08.2018

Planfeststellungsverfahren für den

lfd. Nr. ED002.1

Neubau der A 66 von Bau-km 1+220 bis Bau-km 3+630
Neubau der Bundesautobahn 66 (Frankfurt am Main - Hanau), Teilabschnitt Tunnel Riederwald,
in den Gemarkungen Seckbach, Frankfurt Bezirk 26, Fechenheim und Bergen-Enkheim der
Stadt Frankfurt am Main einschließlich der Folgemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaß-
nahmen

Planänderung Tunnel einschließlich AD Erlenbruch, Obere Ebene und Lärmschutz

Erwiderung zu der Einwendung des Auswahl ... vom

Der Beteiligte wird von der Baumaßnahmen durch die Inanspruchnahme von Grund-
stücken nach dem Grunderwerbsverzeichnis

- nicht betroffen
 betroffen (zusätzliche Angaben in der Arbeitshilfe „**Darstellung der Betroffenheit**“)

**Die Einwendung steht in Zusammenhang mit einem eingerichteten und ausgeübten
Betrieb (z.B. mit einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Gewerbebetrieb)**

- nein
 ja (zusätzliche Angaben in der Arbeitshilfe „**Darstellung der Betroffenheit**“)

Teil A

Im Einzelnen:

Mit Schreiben vom 04.07.2018 wurde das Folgende vorgetragen:

1. Ich bin bereits Einwender.

> Mein Sohn ist in der Pestalozzischule.

A) für die Pestalozzischule muss es aktiven Lärmschutz geben: da bis dato die Lärm-
schutzwand auf Höhe der Hänischstraße unterbrochen ist, so dass es auch nach Berech-

nungen von Hessen Mobil in den Außengeländen und in den Wohnungen keinen ausreichenden aktiven Lärmschutz gibt, obwohl Grenzwertüberschreitungen bereits berechnet sind (beim Einbringen der Spundwände). Die vorgesehenen Schallschutzfenster schützen weder die Außengelände der Schule, der Horte und des Kindergartens noch erlauben sie ein Lüften der Räume (und das alles auf der im Sommer heißen Südseite des Backsteinbaus!!! - das ist schlicht unmenschlich!). Diesen aktiven Schutz ermöglicht allerdings weitgehend eine Schutzmauer, die von Hessen Mobil bis dato aus Kostengründen abgelehnt wird. Deshalb muss Hessen Mobil wegen den gerade genannten Gründen die bereits durchgerechnete 10 Meter hohe Lärmschutzwand mit 260 Meter Länge direkt entlang der Baustelle auf Höhe der Schule - dabei auch über die Hänischstraße gehend - umsetzen (Zuwegung zur Vatterstraße kann problemlos an anderer Stelle erfolgen) - wie auch von der Schule und der Stadt Frankfurt gefordert. Die Kosten bezifferte Hessen Mobil auf 800 000 Euro, wobei da noch dann entfallende Kosten anderer Schutzmaßnahmen gegen gerechnet werden müssen. Da es in etwa 2 ½ Jahre lang Überschreitungen der Grenzwerte geben wird und die Großbaustelle allerdings insgesamt 8 Jahre dauern wird, wo es häufig weitere lärm intensive Baumaßnahmen geben wird, muss diese Schutzwand umgesetzt werden, damit die Eltern auch weiterhin bereit sind, ihre Kinder im Stadtteil auf die Schule zu geben.

Hierzu wird erwidert:

Während der Bauzeit ist die Südfassade (H_151) der Pestalozzischule am höchsten durch Baulärm belastet. Durch die vorgesehene Schallschutzwand wird der maximale Beurteilungspegel auf 64,2 dB(A) begrenzt. Die maximale Dauer der Überschreitung beträgt 120 Wochen. Details der Ergebnisse können der Unterlage 01.00c, Anlage 2.1 – Anhang 4 Seite 322 entnommen werden. Abweichend von den Festlegungen zum passiven Schallschutz wird für das Schulgebäude ab Überschreitung des projektspezifischen Richtwerts (hier 55 dB(A)) passiver Schallschutz vorgesehen. Die notwendigen passiven Schallschutzmaßnahmen sind in der Anlage 2.1 – Anhang 3 dargestellt. Durch diese Maßnahmen wird ein Schulbetrieb ohne Einschränkungen und der Unterricht störungsfrei möglich sein.

Im Immissionsschutzkonzept Baulärm (U01.00c-Anlage 2.1) Kapitel 6.4 wird darauf verwiesen, dass zur Lüftung von Räumen eine Stoßlüftung verwendet werden kann.

Diese Einschätzung wird u. a. auch vom Schul- und Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt geteilt, die sich in ihren Lüftungsempfehlungen an die in Frankfurt ansässigen Schulen für "Stoß- und Querlüften" vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen aussprechen.

Zudem hat sich der Magistrat mit Schreiben vom 18.05.2018 an die Stadtverordnetenversammlung dahingehend geäußert, dass die im Gutachten von Hessen Mobil genannten Schutzmaßnahmen die Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts gewährleisten. Der Forderung zu einem Einbau einer Belüftungsanlage in den betroffenen Schulräumen kann nicht entsprochen werden.

Durch die bauliche Anordnung des Gebäudes werden Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm im Innenhof nicht erwartet. Für die Außenbereiche des Kindergartens (I_002) und des Schulgartens (I_003) wirken die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen nördlich der bauzeitlichen Umfahrung. Im Bereich des Spielplatzes des Kindergartens begrenzt sich die maximale Überschreitung des Richtwertes auf 59,6 dB(A). Während insgesamt 39 Wochen wird der Richtwert von 55 dB(A) überschritten. Im Bereich des Schulgartens begrenzt sich die maximale Überschreitung der Richtwerte auf 59,6 dB(A). Während insgesamt 13 Wochen wird der Richtwert von 55 dB(A) überschritten.



Eine Verlängerung der Schallschutzwand über die Haenischstraße wurde bereits im Rahmen der Untersuchung beschrieben und bewertet (Anlage 2.1 – Kap. 6.4). Wegen der hohen Kosten dieser Schallschutzmaßnahme wurde dies jedoch als unverhältnismäßig angesehen. Ebenso wurde eine zusätzliche Schallschutzwand nördlich der Tunnelbaustelle T2.1 (Anlage 2.1 – Kap. 5.21) geprüft und bewertet. Auch diese Schallschutzmaßnahme wird als unverhältnismäßig angesehen.

B) Bezugnehmend auf die jetzt benannten Kosten zu einer möglichen Einhausung von Seckbach/Bornheim bis in den Riederwald:

Die Einhausung von Galeriebauwerk Seckbach bis Tunnel Riederwald (inkl. AD Erlenbruch und Talbrücke Erlenbruch kostet 162Mio Euro. (zu finden bei „Schalltechnische Unterlagen), diese Kosten sind nachvollziehbar und können wie folgt gerechtfertigt werden, so dass die Einhausung auf Grundlage der folgenden Begründungen kommen muss:

Forderung/Einwendung:

Diese Kosten muss der Bund tragen, um die Gesundheit der RiederwälderInnen auch zukünftig zu schützen.

1) Zum einen hat Hessen Mobil gezeigt, dass ansonsten mehrere hundert Wohnung am Bornheimer Hang und im Riederwald nicht den gesetzlichen aktiven Lärmschutz erfüllt sehen (dafür gibt's dann Schallschutzfenster hinter denen sich die Riederwälder dann selbst bei brütender Hitze verstecken müssen!).

Hierzu wird erwidert:

Durch das zur Planfeststellung beantragte Lärmschutzkonzept wird eine Verbesserung der Lärmsituation erreicht.

Die zur Planfeststellung beantragten aktiven Schallschutzmaßnahmen beruhen auf einem Lärmschutzkonzept, dass die vorhabenbedingte Lärmbelastung ganz überwiegend durch aktiven Lärmschutz bewältigt. Für Anwohner, die durch diese aktiven Schutzmaßnahmen nicht ausreichend geschützt werden können, wurde geprüft, ob weitere Maßnahmen auf der Grundlage ihrer Wirksamkeit und der mit ihnen verbundenen Kosten möglich und angemessen sind. Soweit die Prüfung ergab, dass dies nicht der Fall ist, sind entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Regelungsmodell Maßnahmen des passiven Schallschutzes und Entschädigungen vorgesehen. Dabei handelt es sich bei passiven Lärmschutzmaßnahmen um bauliche Verbesserungen der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume, die den Schutz der Gesundheit gewährleisten. Zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen gehört z.B. auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden. Diese Vorgehensweise entspricht der gesetzlichen Wertung des § 41 Absatz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz, wonach schädliche Umweltauswirkungen nur insoweit zu vermeiden sind, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Bei einer Einhausung würden die Kosten pro gelösten Schutzfall bei ca. 350.000 € liegen, die Effizienz würde 0,03 betragen und der berechnete Verhältnismäßigkeitswert ist im Verhältnis zu anderen Varianten sehr gering (vgl. Variantenuntersuchung der Lärmschutzmaßnahmen, Unterlage

11.4, Anlage 3 und Erläuterungsbericht, Unterlage 1c, S. 70). Insoweit ist die von Ihnen geforderte komplette Einhausung unverhältnismäßig.



2) Zum anderen ist nun auch belegt, dass ein Riederwaldtunnel ohne Schadstofffilter und ohne Verlängerung mit Hilfe einer Einhausung nach Bornheim nach Tunnelöffnung zu Schadstoffüberschreitungen führt! Grund: Der Berechnung wurden falsche Schadstoffausgangswerte zugrunde gelegt (es wurden nicht die Messwerte der NO₂-Sammler an der Straße am Erlenbruch verwendet, die bereits jetzt massive Überschreitungen der Grenzwerte anzeigen) - war auch ein großes Thema im OBR, siehe:

[https://www.stvv.frankfurt.de/PARLISLINK/DDW?W=DOK_NAME=%270A_260_2018'](https://www.stvv.frankfurt.de/PARLISLINK/DDW?W=DOK_NAME=%270A_260_2018)

Dagegen kann auch sonst unmittelbar nach Tunnelöffnung nach EU-Recht geklagt werden, aber dann darf der Tunnel aber auch erst gar nicht auf diese Weise errichtet werden!

Hierzu wird erwidert:

Das Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main hat seit Mai 2016 die Stickstoffdioxidbelastung mittels Passivsammlern an den Messpunkten Am Erlenbruch 80 und 130 sowie Pestalozzischule (Vatterstraße Ecke Haenischstraße) ermittelt. Die ersten Ergebnisse sind im Bericht „Luftqualität im Riederwald“ vom September 2017 dargestellt. Die beiden Messpunkte im Verkehrsraum Am Erlenbruch weisen einen NO₂-Jahresmittelwert 2016/ 2017 aus, der bei ca. 55 – 56 µg/m³ liegen wird. Das Ergebnis an der Pestalozzischule (ca. 130 m vom Am Erlenbruch entfernt) wird unter ca. 26 µg/m³ liegen.

Die Belastungen sind erwartungsgemäß im Verkehrsraum der Straße Am Erlenbruch sehr hoch und übersteigen den Grenzwert von 40 µg/m³ deutlich. Ursache ist die hohe Verkehrsbelastung in der Straße mit einem hohen Anteil an „Stopp and Go“. Der Messpunkt Pestalozzischule befindet sich außerhalb eines direkten Verkehrsraumes, somit liegen hier die Belastungen in der Höhe des berechneten Hintergrundwertes.

In der Lufthygienischen Untersuchung (vgl. Unterlage 15.4.2a, Kapitel 2.4) sind die Ergebnisse der Messstationen in Frankfurt, Friedberger Landstraße, Frankfurt-Höchst, Frankfurt-Ost und Lerchesberg, dargelegt worden. Basierend auf diesen Ergebnissen, insbesondere derjenigen vom Lerchesberg, ergeben die Messwerte eine NO₂-Hintergrundbelastung von kleiner 25 µg/m³. Dieser Wert wurde konservativ zur Berechnung der Prognosebelastung für den Zeitraum 2030 angesetzt. Die Gesamtbelastung ergibt sich dann als Addition von Hintergrund und Zusatzbelastungen durch die Autobahn und Hauptstraßen.

In der Lufthygienischen Untersuchung wird aufgezeigt, dass die Belastungen für das Jahr 2030 auch mit Berücksichtigung der Autobahn, des Schadstoffausstoßes aus dem Riederwaldtunnel und der Straße Am Erlenbruch unter dem Jahresmittel-Grenzwert fallen. Ursache sind die technischen Entwicklungen in der Verkehrstechnik wie auch den Entwicklungen bei den gewerblichen und privaten Schadstoffemissionen. Zusätzlich leistet auch der flüssigere Verkehrsfluß in der Straße Am Erlenbruch einen positiven Beitrag.

Zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist weder eine komplette Einhausung der Autobahnen bzw. noch eine Schadstofffilteranlage notwendig. Die geplanten Lärmschutzwände verringern die Belastungen so dass diese unterhalb der Grenzwerte liegen und somit weder ein Verstoß gegen nationales noch europäisches Recht vorliegt.



3) Im Riederwald gibt es keine einzige Natur-Ausgleichsmaßnahme für die massiven Naturzerstörungen im Rahmen des Tunnelbaus, die gerade hier am größten sind. Alle sind relativ weit entfernt. Deswegen erneut die Forderung: Einhausung vom Riederwaldtunnel bis Bornheim mit Begrünung des Dachs, sonst gibt es große - insbesondere gesundheitliche - Nachteile für Menschen, Tiere und das Klima Mitten in der Großstadt Frankfurt bei uns im Riederwald. Auch müssen noch weitere Maßnahmen überlegt werden. Auch die Bäume, die ersatzweise gepflanzt werden, können nicht mehr so groß werden, wie die bisherigen, da der Tunnel nahe unter der Erdoberfläche verläuft - wird von Hessen Mobil auch eingeräumt.

Hierzu wird erwidert:

Wie in der Konfliktkarte Artenschutz (Unterlage 12.5.1) dargestellt ist, sind in dem betroffenen Bereich keine diesbezüglich störungsempfindlichen Tierarten festgestellt worden. Die Maßnahme V4 „Temporäre Überflughilfe und Leitstrukturen“ stellt zudem sicher, dass auch durch Zerschneidungswirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Riederwaldes verursacht wird. Somit besteht kein Erfordernis für Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Riederwaldes.

Im Bereich des Eingriffs sind im Stadtteil Riederwald die Maßnahmen A5 „Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und -alleen“ sowie G5 Pflanzung von standortgerechten Solitär-bäumen und G8 „Anlage von Grünflächen“ geplant. Darüber hinaus zeigt das Maßnahmenkonzept, dass die wesentlichen Eingriffe im Enkheimer/Fechenheimer Wald stattfinden und somit der Schwerpunkt des Ausgleichs auch fachlich sinnvoll dort erfolgt.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Es wurden alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen vermieden (vgl. Unterlage 12b). In der vergleichenden Gegenüberstellung in Unterlage 12b und in der Kompensationstabelle (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) in Unterlage 12b Anlage 2 wird die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen nachgewiesen.

*Bau- und anlagebedingt gehen 209 Einzelbäume verloren. Im Gegenzug werden im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G5 „Pflanzung von standortgerechten Solitär-bäumen“ und Ausgleichsmaßnahme A5 „Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und -alleen“ insgesamt 383 Einzelbäume neu gepflanzt. Lediglich ein Teil dieser Neupflanzungen befindet sich auf der Tunneloberfläche. Für die Bäume auf der Tunneloberfläche werden in ausreichendem Umfang Vorkehrungen getroffen, um eine gute Entwicklung im städtischen Straßenraum zu ermöglichen. Zwischen der Geländeoberkante und der Tunneldecke variiert der Abstand zwischen 1,4 bis 3,5 m. Damit die Baumpflanzungen einen Anwuchserfolg erzielen und sich gut entwickeln können, sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung Baumgruben von mindestens 12 m³ vorgesehen. Bei zu geringer Überdeckung oder schmalen Pflanzstreifen wird dies durch Wurzelraumerweiterungen unter den Verkehrsflächen erreicht werden. Unter Zuhilfenahme der Wurzelraumerweiterung ist damit auch für die dort vorgesehenen Linden (*Tilia cordata* 'Palida') trotz geringer Wurzeltiefe eine vergleichbare Höhe erreichbar. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die geplanten Bäume ihre ökologischen und gestalterischen Funktionen erfüllen können.*



Teil B

Anmerkung der Anhörungsbehörde im Zusammenhang mit Zusagen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde vom Vorhabenträger zugesagt:

Zusage (Textaussage mit Hinweis auf I.1, II.1, etc.)	nur verbal	dargestellt in der Unterlage:

Hinweis bei verspäteten Einwendungen

Der/die Einwender wurde/n mit Schreiben vom ... darüber informiert, dass die Einwendung nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und deshalb ausgeschlossen ist.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen lief am ... ab.

Teil C

Beispiel:

Anmerkung der Anhörungsbehörde im Zusammenhang mit nicht ausgeräumten Einwendungen